

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LAND UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 1985 10 21

Zl.: 11.811/04-I1/85
Sachbearbeiter: Dr. Eder-Paier/6689
Telefon: 7500/DW 6689

Befristet	61	11/85
Zl.		
Datum:	22. OKT. 1985	
Verteilt	28-10-85 Sunde	

An das
Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 W i e n

Gegenstand: Entwurf eines Bundesgesetzes über
die Prüfung der Umweltverträglich-
keit (UVP-Gesetz)

St. Mauer

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft übermittelt
25 Ausfertigungen der im Gegenstand erfolgten Stellungnahme zur
gefälligen Kenntnis.

Der Bundesminister:
H a i d e n

F.d.R.d.A.

Leng



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Stubenring 1, A-1012 Wien

An das
Bundesministerium für
Gesundheit und Umweltschutz

im Hause

Sachbearbeiter/Klappe

Dr. Eder-Paier/6689

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl,

Unsere Geschäftszahl

(0 22 2) 75 00 DW

Datum

Ihre Nachrichten vom
IV-52.190/97-
2/85

11.811/04-I1/85

1985 10 21

Betreff Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Prüfung der Umwelt-
verträglichkeit (UVP-Gesetz)

zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVP-Gesetz) beehrt sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft Stellung zu nehmen wie folgt:

I. Grundsätzliches

Das BMLF begrüßt die Umweltverträglichkeitsprüfung als ein Verfahren zur Erleichterung der Entscheidungsfindung und zur Verbesserung der Akzeptanz bei umweltrelevanten Vorhaben.

Das BMLF hat auch hier schon im Zusammenhang mit der Vollziehung des WRG 1959 eine Reihe ähnlicher Untersuchungen durchgeführt (z.B. ökologisches Gutachten zum wasserwirtschaftlichen Rahmenplan für das Iselgebiet - d.i. Speicherkraftwerk Dorfertal-Matrei, für das ÖBB-

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

- 2 -

Kraftwerk im Stubaital, für das Kraftwerksprojekt Oberer Inn usw.)

Auch die §§ 104 und 105 WRG 1959 stellen im wesentlichen eine projektsbezogene Umweltverträglichkeitsprüfung dar.

Einer der Kernpunkte jeder UVP-Regelung ist die Frage, welche Vorhaben einer UVP zu unterwerfen sind.

Die einer UVP zuzuführenden Großprojekte unterliegen in der Regel mehreren verschiedenen Verwaltungsvorschriften. jene Vorhaben, die einer UVP zu unterwerfen sind, sollten koordiniert festgelegt werden. Es genügt keinesfalls dies dem Materiengesetzgeber zu überlassen.

Eine Lösung kann wegen der umfassenden Aspekte der UVP nur darin liegen, daß im UVP-Gesetz selbst bzw. in einer Verordnung der Bundesregierung jene Vorhaben taxativ aufgezählt werden, für die die UVP einzuholen ist, und daß die nachden jeweils in Frage kommenden Verwaltungsvorschriften zuständigen Behörden verpflichtet werden, vor ihren Entscheidungen das Ergebnis der UVP abzuwarten. Durch diese Lösung könnten Differenzen zwischen den verschiedenen Verwaltungsbereichen vermieden werden.

Das Zusammenspiel der UVP mit dem geplanten Bürgerbeteiligungsverfahren bzw. dieser beiden mit den sonst sachlich in Betracht kommenden Bewilligungsverfahren bedürfte einer grundlegenden Abstimmung.

Hiezu ist auch festzuhalten, daß im Rahmen des WRG 1959 Sonderbestimmungen zum Bürgerbeteiligungsverfahren vorgesehen sind.

Die Verwertung des Ergebnisses der Umweltverträglichkeitsprüfung in den jeweiligen Verwaltungsverfahren als Beweismittel erscheint dem BMLF systemgerecht.

- 3 -

Unzweckmäßig erscheint dem BMLF ein generelles Verbot an die sachlich in Betracht kommenden Behörden, vor Abschluß der Umweltverträglichkeitsprüfung mit ihren Ermittlungen zu beginnen.

Es sind ohne weiteres Fragen denkbar, deren Klärung in Angriff genommen werden kann, ohne einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorzugreifen.

Es ist auch festzuhalten, daß eine Umweltverträglichkeitsprüfung wohl nur im Zusammenhang mit einer ersten oder Grundsatzbewilligung eines Vorhabens zweckmäßig ist.

Für wesentliche Projektänderungen mit umweltrelevanten Auswirkungen könnte allenfalls ein Aufgriffsrecht des BMGU normiert werden.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

§ 1

Wasserrechtliche Belange werden durch das UVP-Gesetz insoweit berührt, als die Auswirkungen von Vorhaben auf das Wasser Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung sind und dies bereits durch entsprechende Bestimmungen des WRG 1959 abgedeckt ist. Vor allem ist für alle wasserrechtlich bewilligungspflichtige Vorhaben ein Vorprüfungsverfahren vorgesehen, in dem die Berührungspunkte mit öffentlichen Interessen - somit auch die Umweltverträglichkeit - samt möglichen Abhilfemaßnahmen geprüft werden (§§ 104 und 105 WRG 1959); daraus kann sich u.U. bereits eine Ablehnung des Vorhabens durch die Behörde (§ 106 WRG) ergeben, lediglich die im UVP-Gesetz vorgesehene Prüfung von alternativen Möglichkeiten fehlte bisher (allerdings enthält § 105 lit.g eine derartige Regelung). Jedoch bildet auch das UVP-Gesetz keine Handhabe, ein Vorhaben deshalb abzulehnen, weil es Alternativen dazu geben mag.

Zu § 2

Bemerkungen dazu finden sich unter Abschnitt I Grundsätzliches.

Zu § 3

Von besonderer Bedeutung erscheint die Klärung der Frage, was unter dem Begriff "Beantragung einer verwaltungsbehördlichen Bewilligung" zu verstehen ist. Bei Großvorhaben, die der UVP unterliegen sollen, gibt es nämlich innerhalb eines Verwaltungsbereiches mehrere Bewilligungen. Z.B. im Bereich des Wasserrechts sind folgende Schritte denkbar:

- a) Antrag um Erklärung als bevorzugten Wasserbau
- b) Antrag um generelle wasserrechtliche Bewilligung (und Erteilung dieser)
- c) Anträge um Genehmigung von Details
- d) Anträge auf Projektsänderungen im Zuge des generellen bzw. Detailverfahrens
- e) Anträge auf Projektsänderungen nach Erteilung der wasserrechtlichen generellen bzw. Detailgenehmigung
- f) Anträge auf nachträgliche Bewilligung von Änderungen anlässlich der wasserrechtlichen Überprüfung
- g) Anträge auf Änderung wasserrechtlich genehmigter und überprüfter Anlagen.

Ähnliche Abstufungen sind auch in anderen Verwaltungsbereichen denkbar. Eine UVP erscheint dabei nur bei Schritt a) oder b) sinnvoll.

- 5 -

§ 3 Abs.2 ist nach Meinung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft im Bereich des Wasserrechts nicht anzuwenden. Im Rahmen des WRG können nämlich ebenfalls im Zusammenhang mit Vorhaben Verordnungen erlassen werden (z.B. §§ 8 Abs.4 34, 35, 54 WRG 1959). Da in diesen Fällen ohnedies ein behördliches Bewilligungsverfahren durchzuführen ist und dieses nicht - wie bei Bundesstraßen - durch eine Verordnung ersetzt wird, ist eine UVP - wenn überhaupt - erst im Bewilligungsverfahren am Platz.

Zu § 4

Zu § 4 Z 5 ist festzuhalten, daß eine Beurteilung möglicher Alternativen nur dann sinnvoll ist, wenn die Behörde auch die Möglichkeit hat, den Bewilligungswerber auf eine andere als die von ihm gewählte Alternative festzulegen.

Zu § 5

§ 5 Abs.1 stellt eine Abweichung vom geplanten § 36 c AVG (Bürgerbeteiligungsverfahren) dar, da Umweltschutzvereine berechtigt sein sollen, am Bürgerbeteiligungsverfahren über Vorhaben, die einer UVP zuzuführen sind, teilzunehmen. Diese Bestimmung birgt die Gefahr in sich, daß viele sogenannte "Minivereine" nur deshalb gegründet werden, um an Bürgerbeteiligungsverfahren teilnehmen zu können.

Für eine Teilnahme an Bürgerbeteiligungsverfahren wäre keine qualifizierte Unterstützung wie im geplanten § 36 c AVG erforderlich. Das BMLF ist der Ansicht, daß nur Institutionen von besonderer Bedeutung eine Teilnahme an Bürgerbeteiligungsverfahren ermöglicht werden sollte. Ein Lizenzverfahren wäre vielleicht eine geeignete Alternative zu § 5 Abs.1 in der derzeitigen Fassung.

- 6 -

Zu § 6

Die Bestimmung des § 6 Abs.2 Z 3 erscheint besonders problematisch. Sachverständigen kommt nämlich die Beantwortung von Rechtsfragen nicht zu. Die Erarbeitung von Grundlagen hierfür wäre aber nur nach vorheriger Behandlung der rechtlich relevanten Fragen aus juristischer Sicht durch die zuständige Behörde möglich.

§ 7

Die Umsetzung der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung in den einzelnen Bewilligungsverfahren setzt voraus, daß die Materiengesetze es den vollziehenden Behörden ermöglichen, Umweltschutzinteressen zu berücksichtigen. Eine entsprechende Adaptierung der Materiengesetze wird sicherlich nötig sein.

§ 7 Abs.2 erhebt auch die vom Bewilligungswerber zu erstellende Umweltverträglichkeitserklärung in den Rang eines Sachverständigengutachtens. Es wird somit dem vom Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz zu erstellenden Umweltverträglichkeitsergutachten sowie den von den behördlichen Sachverständigen erstellten Gutachten gleichwertig. Um ein Zitieren unbestrittener Teile der Umweltverträglichkeitserklärung im Umweltverträglichkeitsergutachten zu vermeiden, genügt es, diese Teile der Umweltverträglichkeitserklärung einfach zu Teilen des Umweltverträglichkeitsergutachtens zu erklären. Die Umweltverträglichkeitserklärung sollte lediglich als Parteivorbringen gelten.

Die Regelung des § 7 Abs.3 Satz 1, wonach die Behörden ihr Ermittlungsverfahren erst nach Vorliegen des Umweltverträglichkeitsergutachtens beginnen dürfen, erscheint zumindest für den Bereich des Wasserrechts nicht adäquat. Nach den zur geplanten AVG-Novelle vorgesehenen Sonderbestimmungen für das WRG soll das Bürgerbeteiligungsverfahren erst nach Durchführung des wasserrechtlichen Vorprüfungsverfahrens (§ 105 WRG 1959) beginnen, damit nur entsprechend fundierte und im wesentlichen

- 7 -

positiv beurteilte Vorhaben dem Bürgerbeteiligungsverfahren unterworfen werden. § 7 Abs.3 Satz 1 ist hiemit nicht vereinbar und sollte nach Meinung des BMLF auf das Erteilen der Bewilligung beschränkt werden.

Zu § 8

Im Hinblick auf den im § 4 festgelegten Inhalt einer Umweltverträglichkeitserklärung erscheint es schlechthin undenkbar, daß nur ein Sachverständiger eine solche Umweltverträglichkeitserklärung ausarbeitet. Überdies muß nach Ansicht des BMLF die Verantwortung für die Umweltverträglichkeitserklärung wohl beim Bewilligungswerber liegen, der für die in Frage kommenden Fachbereiche sich fachkundiger Personen und Einrichtungen bedienen kann (es könnten dies wohl auch Dienstnehmer des Bewilligungswerbers selbst sein).

Im übrigen wäre in der Vollzugsklausel zu § 8 Abs.1 die Ressortzuständigkeit der Betroffenen anderen Bundesminister zu wahren.

III. Arten von Großprojekten für eine Umweltverträglichkeitsprüfung

Zum Ersuchen des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz für den Ressortbereich zu prüfen, welche Arten von Großprojekten zweckmäßigerweise einer UVP zu unterziehen sein werden, wird vom BMLF festgestellt, daß eine ressortübergreifende Diskussion auf Grundlage des Dokuments der Kommission der Europäischen Gemeinschaft ("Vorschlag einer Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Vorhaben") zielführend schiene.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des BMLF übermittelt.

Der Bundesminister:

H a i d e n

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

